

BGer 7B_372/2025 vom 3. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_372_2025

FR: TF 7B_372/2025 du 3 décembre 2025

IT: TF 7B_372/2025 del 3 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen (Art. 29 Abs. 1 BGG) und mit freier Kognition (BGE 151 IV 98 E. 1; 150 IV 103 E. 1).

E. 1.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde an das Bundesgericht eine Begründung zu enthalten. Darin ist nach Art. 42 Abs. 2 BGG in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerde an das Bundesgericht nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 148 IV 205 E. 2.6; 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 86 E. 2).

In Bezug auf die Verletzung von Grundrechten einschliesslich der EMRK gilt gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG eine qualifizierte Rüge- und Substanziierungspflicht. Das Bundesgericht prüft deren Verletzung nur insofern, als eine solche Rüge explizit vorgebracht und substantiiert begründet worden ist (vgl. BGE 150 IV 389 E. 4.7.1 ; 150 I 50 E. 3.3.1; Urteile 6B_303/2024 vom 12. Juni 2024 E. 2.1.5; 6B_1110/2023 vom 23. Mai 2024 E. 2.3.2; je mit Hinweisen). Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 150 IV 360 E. 3.2.1, 389 E. 4.7.1; 148 IV 345 E. 2.1, 39 E. 2.6; je mit Hinweisen).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer beruft sich vor Bundesgericht einzig auf das Recht auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 EMRK . Er bringt diesbezüglich lediglich vor, dass "die Gerichte" gehalten seien, zu prüfen, ob "die Anwendung" der strafrechtlichen Landesverweisung "verhältnismässig" sei oder ob im konkreten Fall das Recht auf Familienleben "unverhältnismässig beeinträchtigt" werde. Mit diesen Ausführungen legt er nicht konkret dar, warum ihm gestützt auf Art. 8 EMRK das (subjektive) Recht zustehen soll, die vorübergehende Suspendierung der rechtskräftigen obligatorischen Landesverweisung zu verlangen.

Die Beschwerde genügt hinsichtlich der geltend gemachten Verletzung von Art. 8 EMRK den qualifizierten Begründungsanforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG nicht. Darauf ist nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist infolge Aussichtslosigkeit

der Rechtsbegehren abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Seiner finanziellen Situation ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.